

# Dr. Wolfgang Rüprich

## Freier Dozent und Sachverständiger für ärztliche Abrechnung

Rockendorfer Weg 132, 06128 Halle

Telefon: (0345) 4444042  
(0172) 1936351

Fax: (0345) 1319519  
Mail: praxis@kinderarzt-saalkreis.de

Umsatzsteuernummer: 110/264/01137

|  |
|--|
| Deutscher Bundestag<br>Ausschuss f. Gesundheit   |
| Ausschussdrucksache<br><b>19(14)0058(6)</b><br>gel. ESV zur öAnh am 13.2.2019 -<br>TSVG II<br>7.2.2019 |

**Ein Kernpunkt des TSVG ist die Bereitstellung von mehr zeitnahen Arztterminen für gesetzlich versicherte Bürgerinnen und Bürger durch Ausweitung der wöchentlichen Sprechstundenzeiten von 20 auf 25 Stunden und die Forderung, mindestens 5 Stunden offen Sprechstunde anzubieten. Damit soll erreicht werden die Sicherstellung der medizinischen Versorgung zu verbessern.**

**Hierzu sollen zusätzliche Mittel ohne Budgetierung als Ausgleich und Anreiz für die Ärzte bereitgestellt werden.**

**Nicht geregelt aber dringend erforderlich wäre, wie sich diese Regelung auf das Prüfungsgeschehen der Leistungsabrechnung auswirkt.**

**Nur durch eine verbindliche gesetzliche Vorgabe hierzu kann die Bereitschaft der Ärzte mobilisiert werden, im Sinne des TSVG tatsächlich mehr Leistungen anzubieten.**

**Erforderlich ist dazu, die Zeitprüfverfahren hinsichtlich ihrer Ziele und Wirkungen neu zu überdenken. Eine Lösung wäre, zunächst die zusätzlichen Leistungen nach TSVG ähnlich der Leistungen im organisiertem Notfalldienst vollständig aus den Plausibilitätsprüfungen nach Zeitprofilen herauszunehmen.**

### ***Begründung:***

*Vor allem durch die Abstufung der Fallwerte im Regelleistungsvolumen, wie sie in nahezu allen Honorarverteilungsmaßstäben zur Mengenbegrenzung vorgesehen ist, wird bewirkt, dass eine Arbeit über die Grenzfallzahl (in der Regel 50% über der Durchschnittsfallzahl in der Fachgruppe) für die Praxis aus gewinntechnischer Sicht immer unattraktiver wird und damit eine ungerechtfertigte Leistungserweiterung vermieden wird.*

*Allerdings wirkt noch die Zeitproblematik der Plausibilitätsprüfungen als versteckte weitere Budgetierung. Der Arzt ist gerade durch die Zeitprofile daran gehindert, mehr Leistungen zu erbringen. Das betrifft sowohl medizinische als auch sicherstellungstechnische Aspekte*

*Schätzen wir das finanzielle Risiko einer Plausibilitätsprüfung. Zur Demonstration verwenden wir beispielhaft die leistungstechnischen Werte aus dem KV-Bereich Sachsen. In anderen KV-Bereichen stellt sich dieser Sachverhalt entsprechend dar:*

# Dr. Wolfgang Rüprich

## Freier Dozent und Sachverständiger für ärztliche Abrechnung

Rockendorfer Weg 132, 06128 Halle

Telefon: (0345) 4444042  
(0172) 1936351

Fax: (0345) 1319519  
Mail: praxis@kinderarzt-saalkreis.de

Umsatzsteuernummer: 110/264/01137

---

### **Durchschnittlicher Zeitaufwand**

*Im Honorarbescheid eines Arztes werden angegeben, wie oft eine bestimmte Leistung in der jeweiligen Praxis abgerechnet wird. Weiterhin wird angegeben wie oft diese Leistung in der Fachgruppe durchschnittlich auf 100 Behandlungsfälle abgerechnet wird. Damit kann mit den im EBM angegebenen Prüfzeiten ermittelt werden, welche Quartalsprüfzeit die Fachgruppe im Durchschnitt für 100 Patienten verbraucht.*

*In der Fachgruppe der Nervenärzte sind das 85,87 Stunden Quartalsprüfzeit für 100 Behandlungsfälle. Die durchschnittliche Behandlungsfallzahl liegt in Sachsen in dieser Fachgruppe bei 1.089 Behandlungsfällen im Quartal. Damit ergeben sich 943,41 Stunden durchschnittliche Quartalsprüfzeit.*

*Die kritische Zeitvorgabe von 780 Stunden als Auffangkriterium für eine Plausibilitätsprüfung reicht also nicht aus. Das Damoklesschwert der Prüfauffälligkeit hängt also auch über einer Praxis mit durchschnittlicher Fallzahl und durchschnittlicher Leistungsmenge.*

*Damit können auch durchschnittliche Praxen bei dem bisherigen Leistungsaufwand auffällig werden.*

**Wie sollen diese Praxen animiert werden noch mehr Leistungen zu erbringen und damit das Regressrisiko weiter zu steigern**

### **Risiko bei mehr Behandlungsfällen im Quartal**

*Betrachten wir eine Praxis, die das Quartalsprüfzeitvolumen von 780 Stunden gerade ausgefüllt hat. Das Regelleistungsvolumen ist dann bereits ausgeschöpft. Die Vergütung erfolgt dann für weitere Leistungen mit dem sogenannten Restpunktwert. Dieser beträgt in Sachsen im fachärztlichen Bereich bei etwa 0,3 Cent pro Punkt, der Punktwert im Regelleistungsvolumen liegt bei etwas über 10 Cent je Punkt.*

*Möge diese Praxis jetzt einen zusätzlichen Fall behandeln, etwa ein 40-jähriger Patient mit Depression. Zur Abrechnung kommen die folgenden Leistungen*

|                  |                            |   |
|------------------|----------------------------|---|
| <i>GOP 21214</i> | <i>EBM-Preis 28,23 EUR</i> | <i>Q-Prüfzeit 19 Minuten</i>            |
| <i>GOP 21220</i> | <i>EBM-Preis 14,32 EUR</i> | <i>Q-Prüfzeit 21 Minuten (neben GP)</i> |
| <i>Summe:</i>    | <i>42,55 EUR</i>           | <i>Q-Prüfzeit 40 Minuten</i>            |

*Statt der 42,55 EUR erhält der Arzt den Wert eines RLV-Fallwertes. Das sind 38,29 EUR wegen der Deckelung durch Praxisbudgets. Er verbraucht 40 Minuten Quartalsprüfzeit. Er überschreitet jetzt die Quartalsprüfzeit von 780 Stunden um 0,08547%. Kommt es zu einem Prüfverfahren ist das Risiko der Rückforderung 0,08547% des durchschnittlichen Honorarumsatzes der Praxis. Das sind 0,08547% von 60.219 EUR und damit 51,47 EUR.*

**Einem Honorar von 42,55 EUR steht ein Regressrisiko von 51,47 EUR entgegen. Wer soll da mehr Patienten behandeln, da helfen auch keine 25 Stunden Sprechzeit pro Woche**

# Dr. Wolfgang Rüprich

## Freier Dozent und Sachverständiger für ärztliche Abrechnung

Rockendorfer Weg 132, 06128 Halle

Telefon: (0345) 4444042

Fax: (0345) 1319519

(0172) 1936351

Mail: praxis@kinderarzt-saalkreis.de

Umsatzsteuernummer: 110/264/01137

---

### ***Risiko bei höherer Leistungsdichte im Quartal***

*Betrachten wir wieder eine Praxis, die das Quartalsprüfzeitvolumen von 780 Stunden gerade ausgefüllt hat. Das Regelleistungsvolumen ist dann bereits ausgeschöpft. Die Vergütung erfolgt dann für weitere Leistungen mit dem sogenannten Restpunktwert. Dieser beträgt in Sachsen im fachärztlichen Bereich bei etwa 0,3 Cent pro Punkt, der Punktwert im Regelleistungsvolumen liegt bei etwas über 10 Cent je Punkt.*

*Möge diese Praxis jetzt in einem bestehenden Fall (Bestandsfall, Patient mit MS) eine Therapieumstellung ins Auge fassen. Zur Abrechnung kommt dann zusätzlich die folgende Leistung*

*GOP 16233    EBM-Preis 31,86 EUR    Q-Prüfzeit 20 Minuten*

*Statt der im EBM ausgepreisten 31,86 EUR erhält der Arzt, da das RLV bereits aufgebraucht ist und wegen des Bestandsfalles kein neuer Fallwert zum Budget hinzukommt, die der GOP 16233 zugeordneten 299 Punkte nur mit dem Restpunktwert von 0,3 Cent pro Punkt vergütet. Das sind 0,90 EUR für diese zusätzliche Leistung. Er verbraucht dabei 20 Minuten zusätzliche Quartalsprüfzeit. Er überschreitet jetzt die zugebilligte Quartalsprüfzeit von 780 Stunden um 0,0427%. Kommt es zu einem Prüfverfahren ist das Risiko der Rückforderung 0,0427% des durchschnittlichen Honorarumsatzes der Praxis. Das sind 25,71 EUR.*

*Einem Honorar von 0,90 EUR steht ein Regressrisiko von 25,71 EUR entgegen.*

***Wer soll da mehr Leistungen bei Bestandspatienten anbieten, da helfen auch keine 25 Stunden Sprechzeit pro Woche***